

meiden, die Redaktion des Art. 16 der durchgesehenen Ordnung abzuändern und an Stelle der Worte „er vereinbart mit ihnen besondere Bedingungen und schließt Konventionen ab, nachdem er von der Sobranje bevollmächtigt worden ist“ zu setzen: „In seinem Namen und mit Vollmacht seitens der Sobranje werden mit den Regierungen der benachbarten Staaten besondere Abmachungen, betreffend die Verwaltung des Landes, getroffen, soweit sie der Beteiligung und Mitwirkung dieser Regierungen bedarf“.

4. Zu der über Art. 87 des ursprünglichen Entwurfes schon gemachten Bemerkung ist hinzuzufügen, daß es zur Erleichterung der Erwerbung der bulgarischen Staatsangehörigkeit seitens der Bulgaren Ostrumeliens erwünscht ist, daß die Frist ihres vorläufigen Aufenthaltes im Fürstentum abgekürzt werde, oder aber, daß für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit eine Scheidung vorgenommen werde, wie sie in der Verfassung anderer Staaten, z. B. Rumäniens, besteht, nämlich: in die „kleine“ und die „vollständige“ Naturalisierung.

5. Im Kapitel XII der durchgesehenen Ordnung muß Art. 75 folgende Redaktion erhalten: Die Vertretung des Landes besteht aus der Sobranje, die eine Gewöhnliche (Ordentliche) und eine Außergewöhnliche (Außerordentliche, Große) ist. Aus diesem Grunde muß das folgende Kapitel XIV die Überschrift erhalten: Von der Sobranje (der Ordentlichen) und Kapitel XX: Von der außerordentlichen Sobranje (der Großen).

6. In Art. 76 des durchgesehenen Projektes, § 5, ist zu den Worten „je einer auf 20000 Einwohner“ hinzuzufügen: „beiderlei Geschlecht“.

7. In Art. 123 der durchgesehenen Ordnung muß es an Stelle der Worte „in der Thronrede des Fürsten“ heißen: „in der Rede des Fürsten“. Die gleiche Änderung ist im folgenden Art. 124 vorzunehmen, wo es heißen muß „der Rede des Fürsten“, anstatt „der Thronrede“.

8. In Art. 145 der durchgesehenen Ordnung, § 8, ist die Redaktion folgendermaßen zu ändern: „Bestätigung der Ausgaben von der allgemeinen Summe der Kredite, die von dem Budget für außerordentliche Ausgaben bewilligt wurden“.

9. Endlich stellt das Ministerium Ihnen anheim, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Frage zu entscheiden, ob es erforderlich ist, im allgemeinen und insbesondere in den Fällen, die von Art. 148 der durchgesehenen Ordnung vorgesehen sind, und deren wichtigster in § 5 angeführt ist (wenn nach dem Tode des Fürsten die verwitwete Fürstin schwanger zurückbleibt), daß die Verwaltung des Landes dem Ministerrat bei Bestehen des Staatsrates zu übergeben ist.